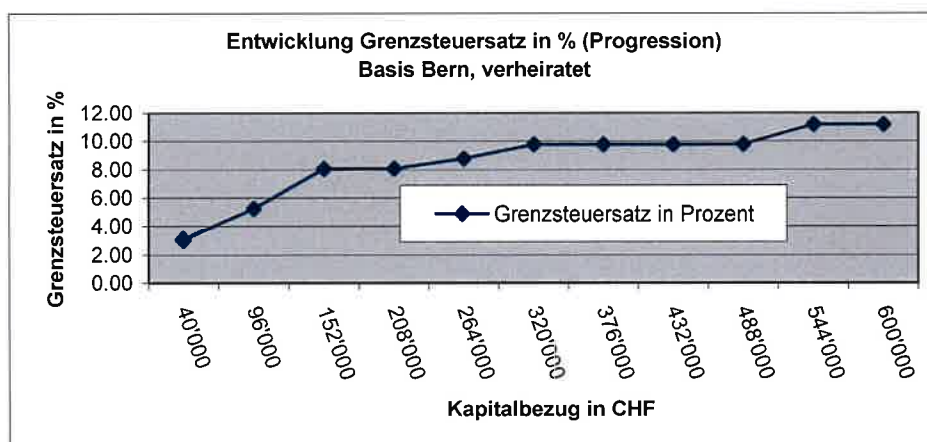


## Säule 3a – Steuerprogression und Pensionierung

Das Sparen über ein Säule 3a-Konto hat sich als beliebtes Steueroptimierungsinstrument etabliert. Es gilt jedoch auch hier Finessen zu berücksichtigen!

Wie nachfolgende Progressionstabelle aufzeigt, ist der Planung des **Auszahlungszeitpunktes** sowie der **Anzahl der Säule 3a-Konti** hohe Beachtung zu schenken:



Es gilt sicherzustellen, dass die verschiedenen Säule 3a-Konti **nicht im selben Jahr** zur Auszahlung gelangen und **keine Kumulierungen** mit Auszahlungen des **Ehepartners** resp. **Kapitalbezügen** aus der **2. Säule etc.** erfolgen. Entsprechende kantonale Abweichungen bleiben vorbehalten.

Sofern der Steuerpflichtige einer 2. Säule angehört, empfehlen wir im Zusammenhang mit der **Pensionierung**, Einzahlungen in die „kleine“ Säule 3a (max. CHF 6'682) bis zum Pensionierungsdatum zu leisten. Wenn der Steuerpflichtige nach der Pensionierung z.B. einem Nebenerwerb nachgeht und nicht mehr aktiv einer Pensionskasse angehört, kann er bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens (max. CHF 33'408) in die Säule 3a einzahlen und in Abzug bringen. Die grundsätzliche Systematik kann nachfolgender Aufstellung entnommen werden (Bsp. Pensionierung per 1.7.2012):

aktiv vers. in Pensionskasse 1.1.-30.6.2012	Rentner mit Erwerbseinkommen 1.7.-31.12.2012 (Bsp. 20'000)	Maximalabzug Beschränkung pro Jahr
Abzug Säule 3a 6'682.00	(20 %) 4'000.00	33'408.00

Der in die Säule 3a einbezahlte Betrag von CHF 10'682 kann steuerlich in Abzug gebracht werden.

## Familienbesteuerung

Die Ehe- und Familienbesteuerung war in den vergangenen Jahren Gegenstand von mehrfachen Reformen. Hierbei musste festgestellt werden, dass die Änderungen, welche auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind, zu grossen Veränderungen und Unsicherheiten führten.

Von der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen zur Familienbesteuerung hängen sowohl die Frage des **Steuertarifs** wie auch von **verschiedensten Abzugsposten** (Alimente, Kinder- und Versicherungsabzug, Abzug für zusätzliche Ausbildungskosten, Kinderbetreuungskosten) ab. Damit die steuerlich korrekten Schlüsse gezogen werden können, sind bei **getrennt veranlagten Eltern**, in Abhängigkeit zu ihrer persönlichen Situation, folgende Fragen zu beantworten:

- ist das Kind volljährig?
- werden Alimente geleistet?
- wer verfügt über die elterliche Sorge?
- bei wem lebt das Kind? Wie ist die Situation bei mehreren Kindern?
- welcher Elternteil verfügt über das höhere Reineinkommen?
- liegt ein Konkubinatsverhältnis vor?

Basierend auf der Auslegung der entsprechenden Bestimmungen kann es u.a. vorkommen, dass **beide** getrennt lebenden **Ehegatten** nach dem milderen **Verheirateten-Tarif / Tarif für Einelternfamilien** besteuert werden. Wenn z.B. ein volljähriges Kind in Erstausbildung bei der Mutter lebt und ein volljähriges Kind in Erstausbildung beim Vater, dann profitieren beide Elternteile vom milderen Steuertarif.

Unabhängig des vorstehenden Steuervorteils gilt es der **korrekten Steuerdeklaration hohe Beachtung** zu schenken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass im Rahmen des Massen-Veranlagungsverfahrens der Steuerverwaltung ein Abzug ohne allfällige Umqualifikation verweigert wird (z.B. Streichung von Alimenten an volljährige Kinder und keine zusätzliche Gewährung des Unterstützungsabzuges).

## Ergänzungsleistungen

Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen wurde basierend auf der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 geändert. Die diesbezügliche Änderung kann Einfluss auf die Strategie der Vermögensübertragung an die Nachkommen haben. Vorab zum Grundsatz:

Ergänzungsleistungen können hauptsächlich von Personen beansprucht werden, welche entweder eine **AHV- oder IV-Rente** beziehen. Sofern den anspruchsberechtigten Personen Kosten erwachsen, welche mit dem verfügbaren Einkommen nicht bezahlt werden können (z.B. hohe Heimkosten), wird die Differenz grundsätzlich über die **Ergänzungsleistungen** ausgeglichen.

Sofern **Vermögenswerte** vorhanden sind, werden diese – bis auf einen gegenwärtigen Freibetrag von CHF 37'500 (Alleinstehende) resp. CHF 60'000 (Ehepaare) – als **Einkommen** dazugerechnet (zwischen 1/5 bis 1/15 des massgebenden Vermögens, in Abhängigkeit zur persönlichen Situation). Die diesbezügliche Zurechnung veranlasst mögliche Empfänger von Ergänzungsleistungen, ihr Vermögen z.B. auf die Kinder zu übertragen. Sofern solche Vermögensüberträge erfolgen, wird das diesbezügliche Vermögen als virtuell vorhanden betrachtet. Das „**virtuelle Vermögen**“ **reduziert** sich derzeit **jährlich** um lediglich **CHF 10'000** (d.h. eine Schenkung von CHF 100'000 ist erst nach 10 Jahren nicht mehr relevant).

Per **1. Januar 2011** ist nun eine massgebende Änderung in Bezug auf zumindest von einem Ehepartner selbstbewohnte **Liegenschaften** erfolgt. Sofern definierte Bestimmungen erfüllt sind, kann eine **zusätzliche Freigrenze** von mindestens CHF 112'500 auf der Liegenschaft geltend gemacht werden (in Abhängigkeit der persönlichen Situation CHF 300'000).

Die beschriebene Änderung verstärkt den Grundsatz, dass entsprechende **Planungen frühzeitig** zu initialisieren sind.